von **Tobias Kuntze**

LG Düsseldorf: Wettbewerbsverstoß durch unterlassene Pfanderhebung bei Erfrischungsgetränken

Der Vertrieb von Getränken in Einweggetränkeverpackungen (mit Füllvolumen von 0,1 – 3 Liter) ohne Pfanderhebung und Kennzeichnung der Pfandpflicht kann gegen die Verpackungsverordnung verstoßen und zu einem Wettbewerbsverstoß i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) führen.

Im konkreten Fall (Urteil des LG Düsseldorf vom 29.10.2010; Az. 38 O 26/10) handelte es sich um den Vertrieb eines Erfrischungsgetränkes (in Dosen) mit der Bezeichnung "Q", wobei kein Pfand für die Rückgabe der Verpackung erhoben wurde. Hierin sah der Kläger einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verpackungsverordnung, wonach jeder

> *„Vertreiber, der Getränke in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in Verkehr bringt, verpflichtet ist, von seinem Abnehmer ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben".*

Gleichzeitig machte der Kläger einen Wettbewerbsverstoß geltend, da die verletzte Vorschrift der Verpackungsverordnung eine gesetzliche Vorschrift darstelle, die im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten regle, und daher ein Verstoß i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG gegeben sei.

Dem stimmten die Düsseldorfer Richter zu und räumten dem Kläger einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 Verpackungsverordnung ein. Dabei wurde der Einwand der Beklagten, wonach es sich vorliegend um ein Getränk handele, das einen Mindestanteil von 50 % an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, aufweise und daher eine Ausnahme von der Pfandpflicht gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verpackungsverordnung vorliege, vom LG abgelehnt. Das Gericht verwies darauf, dass nur solche Produkte gemeint seien, die den Bestimmungen der Milcherzeugnisverordnung entsprechen.

Fazit

Ein Verstoß gegen die Verpackungsverordnung (vorliegend durch unterlassene Pfanderhebung) kann zu einem Wettbewerbsverstoß i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG führen.

Autor:
Tobias Kuntze
(freier jur. Mitarbeiter der IT-Recht Kanzlei)